Satzung/Statut

Deutscher Anwaltverein Österreich

Verein zu Förderung des beruflichen Austausches zwischen der deutschen und österreichischen Rechtsanwaltschaft

Artikel 1 - Name und Sitz

Der Verein heißt "Deutscher Anwaltverein Österreich" bzw. kurz "DAV Österreich". Er hat seinen Sitz in Salzburg-Siezenheim, Österreich.

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist sowohl die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Rechtsanwaltschaft in Österreich als auch die Förderung des beruflichen Austausches zwischen der deutschen Rechtsanwaltschaft und den österreichischen Rechtsanwälten und Rechtsanwälten sowie europäischen Rechtsanwälten, insbesondere durch
 - Förderung und Entwicklung von Rechtspflege und Gesetzgebung insbesondere im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr;
 - Förderung und Entwicklung der Profession des Rechtsanwaltes im deutschen Sprachraum insbesondere im Hinblick auf die mit der Berufsausübung verbundenen Herausforderungen und zukünftigen Anforderungen an die Berufsausübung
 - Förderung und Entwicklung des beruflichen Nachwuchses, von Diversität in der Anwaltschaft, Unterstützung der Frau in der Anwaltschaft sowie der unterstützenden Berufe/Büropersonal
 - Aus- und Fortbildung; Weiterbildung
 - Pflege des Gemeinsinns, des beruflichen Austausches sowie des österreichisch-deutschen Rechtsverkehrs durch ein starkes berufliches, länderübergreifendes Netzwerk
 - Pflege des wissenschaftlichen Geistes der Anwaltschaft, Zusammenarbeit mit Universitäten und juristischen Ausbildern.

Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich, der österreichischen Rechtsanwälte in Deutschland, sowie der österreichischen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Österreich, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland tätig sind und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Österreich tätig sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

Artikel 3 - Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft sowie den Austausch zwischen der deutschen und österreichischen Anwaltschaft. Die Mitglieder selbst werden nicht direktes Mitglied im DAV. Allen Mitgliedern stehen jedoch sämtliche Mitgliedsvorteile im DAV inklusive Zutritt zum gesamten Mitgliedernetzwerk uneingeschränkt zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages von 250 € pro Jahr verpflichtet (wovon der Pflichtbeitrag an den DAV abgeführt wird). Der Betrag ist innerhalb des ersten Monats zu zahlen. Bei einem Eintritt nach dem 01.07. fällt jeweils nur der hälftige Jahresbetrag an. Es gilt eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 €, die bei einem Wiedereintritt erneut anfällt. Beim gleichzeitigen Eintritt mehrerer Mitglieder einer Kanzlei wird die Aufnahmegebühr erlassen. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 4 – Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied können folgende natürliche Personen werden:
 - a. jede/r vorwiegend in Österreich tätige deutsche/r Rechtsanwalt /Rechtsanwältin:
 - b. in Deutschland praktizierende Rechtsanwalte /Rechtsanwältinnen, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Österreich tätig sind;

- c. in Österreich praktizierende Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und europäische Rechtsanwälte, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland tätig sind;
- d. in Deutschland praktizierende österreichische Rechtsanwälte.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen auf entsprechend begründeten Antrag aufgenommen werden:
 - a. Rechtsanwälte im Sinne des Artikels 4, Nr. 1, die auf ihre Zulassung verzichtet haben;
 - b. deutsche Assessoren und Assessorinnen, die in Österreich tätig sind oder die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Österreich tätig sind;
 - c. Juristen, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Österreich tätig sind.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die nicht deutsche Rechtsanwälte sind, können vom Verein nicht in der Mitgliederversammlung des DAV vertreten werden, noch den Verein in der Mitgliederversammlung des DAV vertreten.

Artikel 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Wegfall der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1, 2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Vorstands mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Artikel 6 - Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Deutsche Anwaltverein in Österreich strebt die ordentliche Mitgliedschaft im DAV an bzw. gehört ihm nach Aufnahme des Vereins durch den DAV als ordentliches Mitglied an.
- (2) Der Deutsche Anwaltverein in Österreich unterstützt den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Artikel 7 - Zusammenwirken innerhalb des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.
- (2) Der Deutsche Anwaltverein Österreich unterrichtet den DAV mindestens einmal jährlich über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

Artikel 8 - Vereinsorgane, Kassenprüfer, Schiedsgericht

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der gesamte Vorstand, der/die Vorsitzende (Präsident/in) und der Kassenwart/Schatzmeister. Es können zwei Kassenprüfer bestellt werden, die nicht notwendig Mitglied des Vereins sein müssen und auch ein Steuerberater /Wirtschaftsprüfer sein können.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Organe ist der Anteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter und für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 9 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Präsidenten und des Kassenwartes;
- 2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und den Kassenbericht des Kassenwartes;
- 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- 4. die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung;
- 6. die Änderung der Satzung;
- 7. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- 8. die Verabschiedung der internen Geschäftsordnung;
- 9. die Bestellung des/der Kassenprüfers/-in und seines/ihres Vertreters/-in
- 10. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Artikel 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der (Gesamt)Vorstand.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch postalische und/oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung (Abs. 3) stattzufinden.

Artikel 11 – Anträge in der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Einem Antrag (Abs. 1) ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterstützt wird.

Artikel 12 - Leitung, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident, der/die zugleich den Protokollführer der Versammlung ernennt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. In zweiter Einberufung liegt Beschlussfähigkeit mit jeglicher Anzahl von anwesenden ordentlichen Mitgliedern vor.
- (3)Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Stimmund wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die schriftliche Übertragung von bis zu 2 Stimmen teilnahmeberechtigter, nicht anwesender Mitglieder auf ein teilnahmeberechtigtes anwesendes Mitglied ist zulässig. Online-Abstimmungen sind zulässig.
- (6) Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch zwei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Protokollführer niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlungen werden nach Beschluss der Mitglieder in deutscher Sprache abgehalten.

Artikel 13 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Ein Vorstandsmitglied soll auch der deutschen Sprache mächtig sein. Der Vorstand wird zusammengesetzt aus mindestens der/dem Vorsitzenden/Präsidenten und dem Kassenwart, und kann

darüber hinaus aus einem Stellvertreter/Vice-Präsident und einem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder regelmäßig einzeln nach ihrer Funktion in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende(n) oder dem Kassenwart vertreten.
- (4) Der/die Vorsitzende kann sich durch seine/n Stellvertreter im Einzelfall vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Zwecks Vertretung in der Mitgliederversammlung des DAV kann der Vorstand bestimmte ordentliche Mitglieder bevollmächtigen.

Artikel 14 - Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Gleichstand ausschlaggebend. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Schriftliche und/oder elektronische Abstimmungen werden von ihm veranlasst.
- (3) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 2 der Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche und/oder elektronische Abstimmungen ist vom/von der Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- (4) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen vorzubereiten.
- (5) Notwendige Kosten, die dem Vorstand bei der Ausführung der Tätigkeit im Sinne dieser Satzung entstehen, werden vom Verein getragen.

Artikel 15 - Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins im Sinne von Art. 4 ist.

(3) Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so tritt der Stellvertreter automatisch an seine Stelle für die laufende Amtsperiode. Steht dieser nicht zur Verfügung, muss innerhalb von drei Monaten für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Scheidet der Kassenwart aus, führt der Vorsitzende in der laufenden Amtsperiode die Aufgaben des Kassenwarts fort. Steht dieser nicht zur Verfügung, muss innerhalb von drei Monaten für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Scheidet ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden.

Artikel 16 – Ständige Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.

Artikel 17 – Geschäftsstelle des Vorstands

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

Artikel 18 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 19 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen aufgelöst werden, die Einberufung wenn der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 22 - Übergangsvorschrift

- (1) Alle zur Gründung des Vereins notwendigen Kosten werden vom Verein getragen.
- (2) Die Gründungsmitglieder des Vereins, die an der Gründungsversammlung und an der Verabschiedung der vorliegenden Satzung teilgenommen haben, wählen in der Gründungsversammlung den Vorstand und die weiteren Organe des Vereins.

Artikel 23 - Sprachklausel

Diese Satzung liegt nur in einer deutschen Sprachversion vor.

Artikel 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am2020 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft

Datum